

# **Satzung des Vereins**

## **FW FREIE WÄHLER Pleinfeld**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen FW FREIE WÄHLER Pleinfeld.
2. Er hat seinen Sitz in Pleinfeld.
3. Der Verein ist Mitglied des FW FREIE WÄHLER Landesverbandes Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V. und ist für die Dauer der Mitgliedschaft im Landesverband berechtigt, die Bezeichnung „FW FREIE WÄHLER“ als Namensbestandteil und als Emblem zu führen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Bildung einer parteifreien Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten. Er wahrt völlige parteipolitische Neutralität und sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik. Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf der Kommunalebene, an der politischen Willensbildung mit.
2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FW FREIE WÄHLER als Kandidaten benennen und fördern, die Gewähr dafür bieten, dass sie in den betroffenen Vertretungsorganen - unabhängig von allen Parteiinteressen, auch seitens der FW FREIE WÄHLER nicht an Weisungen gebunden - allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
3. Spenden dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Zugehörigkeit und Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede in der Gemeinde Pleinfeld mit Wohnsitz gemeldete Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und keiner politischen Partei außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER oder keiner kommunalen Wählervereinigung angehören, falls letzter nicht Mitglied im FW-Landesverband Bayern ist.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und wird mit der Bestätigung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Beitritt eines Mitglieds zu einer politischen Partei außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER oder einer kommunalen Wählervereinigung, die nicht Mitglied im FW-Landesverband Bayern ist, sowie durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Pleinfeld.
5. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem / der Vorsitzenden jederzeit möglich.
6. Die erweiterte Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss hat unter Angabe von Gründen schriftlich zu erfolgen und wird mit der Zustellung wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen, dass über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 4 Beiträge / Finanzen**

1. Der Verein erhebt keine Beiträge. Zur Deckung des finanziellen Aufwandes bei der Umsetzung der Vereinsziele werden von den Mitgliedern Spenden erbeten.
2. Der/die Schatzmeister/in hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und in der jährlichen Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu tragen.
3. Die Kasse und die Kassenführung werden jährlich von zwei Kassenprüfer/innen geprüft.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der FW-Anhänger**

1. Rechte
  - Teilnahme an den Versammlungen und Ausübung des Stimmrechtes,
  - passives Wahlrecht für die FW-Organe
2. Pflichten
  - die Interessen des Vereins sind stets zu wahren,
  - die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft
2. die erweiterte Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) den beiden Stellvertretern
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) bis zu zwei Beisitzern/innen
2. Der/die erste Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht möglich.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden

## **§ 7a Erweiterte Vorstandschaft**

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus den Mitgliedern der Vorstandschaft sowie den amtierenden Mandatsträgern der FW FREIE WÄHLER Pleinfeld.
2. Die erweiterte Vorstandschaft ist bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen. Dazu zählen insbesondere Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen, die im Einzelfall 1.000 EUR übersteigen.
3. Die erweiterte Vorstandschaft bestimmt die Delegierten zu den Delegiertenversammlungen.
4. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
2. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den / die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, in dringenden Fällen auch verkürzt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden. Im Falle

der dringenden Ladung mit verkürzter Ladungsfrist können die Anträge bis 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet durch Akklamation mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
5. Die Regelungen in den Paragraphen „Wahlen, Satzungsänderung und Auflösung“ bleiben unberührt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat der / die Versammlungsleiter / in und der / die Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit, Namen der Unterzeichnenden, Anzahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse, Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Mitglied der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft auszuhändigen.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:
  - a) Wahl des Vorstandes (ausgenommen § 7 Abs. 1 Buchst. g)
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern / innen
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Nominierung der Kandidaten für Wahlen und Beschluss über die Wahlliste
  - f) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft vorgelegt werden
8. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.

## **§ 9 Wahlen**

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlichen, geheimen Wahlen gewählt.
2. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Ist dies im ersten Wahlgang nicht der Fall, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten hatten.
3. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten zu einer Nachwahl einzuberufen.

## **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die

1. bei einem Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art des Vereins,
2. bei der Ausübung eine Tätigkeit für den Verein und
3. einer sonstigen, im Zusammenhang mit dem Verein erfolgten Tätigkeit oder Verrichtung für den Verein aufgetreten sind sowie
4. nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen jeglicher Art.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen sind nur in der Mitgliederversammlung oder in einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung möglich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem / der Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer Drittel-Viertel-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, wird hiervon die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
4. Eine etwaige ungültige Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu deuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungswürdige Lücke offenbar wird.
5. Eine beschlossene Satzungsänderung ist den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.

## **§ 12 Ausschüsse, Arbeitsgruppen**

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Im Falle einer Auflösung wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

**§ 14**  
**Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nach vorheriger Zustimmung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie Email-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf seiner Homepage und in Publikationen oder gibt Daten für sonstige Publikationen nur dann weiter, soweit hierüber eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitgliedes vorliegt. Die schriftliche Zustimmung und das ausdrückliche Einverständnis des Mitgliedes erfolgt in der Regel mit dem Aufnahmeantrag.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

**§ 15**  
**Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.11.2017 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 08.11.1990 i.d.F. des Nachtrages vom 21.06.1996.
2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden. Protokollführer ist der/die Schriftführer(-in) oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

Pleinfeld, 27.11.2017

gez.  
Christian Lutz  
1. Vorsitzender